

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Ticketverkauf und die Teilnahme an der Jumping Party
am 3. Oktober 2026 auf der Landesgartenschau Neuss

Veranstalter:

Bodycare Fitness

Inhaberin: Katharina Martini

Salzstraße 55

41460 Neuss

E-Mail: info@bodycarefitness.de

§ 1 Geltungsbereich und Veranstalter

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Eintrittskarten (nachfolgend „Tickets“) für die von Bodycare Fitness veranstaltete Jumping Party am 3. Oktober 2026 auf dem Gelände der Landesgartenschau Neuss sowie für die Teilnahme an dieser Veranstaltung.

(2) Vertragspartner für die Veranstaltungsleistung ist Bodycare Fitness, Inhaberin Katharina Martini, Salzstraße 55, 41460 Neuss (nachfolgend „Veranstalter“). Soweit der Ticketverkauf über einen externen Ticketdienstleister erfolgt, können für die technische Abwicklung des Ticketkaufs ergänzend dessen Bedingungen gelten.

(3) Mit Abschluss des Ticketkaufs werden diese AGB Bestandteil des Vertrags, sofern der Käufer vor Abgabe seiner Bestellung auf sie hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Vertragsabschluss und Ticket

(1) Die im Ticketshop dargestellte Veranstaltung und die dort angebotenen Ticketkategorien bilden die Grundlage der Buchung. Der Vertrag kommt nach Maßgabe des jeweils eingesetzten Ticketshops mit erfolgreichem Abschluss des Bestellvorgangs und entsprechender Buchungs- bzw. Zahlungsbestätigung zustande.

(2) Das Ticket berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung und im Umfang der jeweils gebuchten Ticketkategorie.

(3) Der Veranstalter kann den Zutritt von der Vorlage eines gültigen Tickets und, bei personalisierten Tickets, von einem geeigneten Nachweis der Identität abhängig machen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die im Ticketshop zum Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesenen Preise. Die ausgewiesenen Endpreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Etwaige zusätzliche System-, Zahlungs- oder Vorverkaufsgebühren werden im Bestellprozess gesondert ausgewiesen.

(2) Die Zahlung erfolgt über die im Ticketshop angebotenen Zahlungsmittel. Ein Anspruch auf Einlass besteht nur bei vollständig bezahltem und gültigem Ticket.

§ 4 Personalisierung, Nichtübertragbarkeit und Weiterverkauf

(1) Das Ticket ist personenbezogen und ausschließlich für die bei der Buchung angegebene Person bestimmt. Tickets sind nicht übertragbar. Eine Weitergabe, Abtretung oder ein Weiterverkauf an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Der gewerbliche oder private Weiterverkauf, das Anbieten auf Ticketbörsen sowie die sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind untersagt.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Berechtigung des Ticketinhabers, kann der Veranstalter einen Identitätsnachweis verlangen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen kann der Zutritt verweigert werden. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Kein Widerrufsrecht; Stornierung durch den Teilnehmer

- (1) Bei dem Ticket handelt es sich um eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung, für deren Erbringung ein spezifischer Termin vorgesehen ist. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht daher bei einem im Fernabsatz geschlossenen Ticketvertrag grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht.
- (2) Der Ticketkauf ist verbindlich. Eine Stornierung, Rückgabe oder Erstattung aufgrund einer Verhinderung oder Nichtteilnahme des Teilnehmers ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.
- (3) Das Nichterscheinen oder ein verspätetes Erscheinen des Teilnehmers begründet keinen Anspruch auf vollständige oder anteilige Erstattung des Ticketpreises.

§ 6 Zutritt zur Landesgartenschau Neuss

- (1) Die Veranstaltung findet auf dem Gelände der Landesgartenschau Neuss statt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Jumping Party ist daher eine gültige Zutrittsberechtigung zum Gelände der Landesgartenschau Neuss.
- (2) Im Ticketpreis der Jumping Party ist der Eintritt zur Landesgartenschau Neuss am 3. Oktober 2026 ab 17:00 Uhr enthalten. Der im Veranstaltungsticket enthaltene LAGA-Eintritt berechtigt nicht zu einem früheren Zutritt zum Gelände.
- (3) Teilnehmer, die das Gelände der Landesgartenschau Neuss bereits vor 17:00 Uhr besuchen möchten, benötigen hierfür eine gesonderte gültige Eintrittsberechtigung. Diese ist vom Teilnehmer auf eigene Kosten zu erwerben.
- (4) Bereits vorhandene Eintrittsberechtigungen, insbesondere Dauerkarten oder anderweitig erworbene LAGA-Tickets, führen nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Erstattung des im Veranstaltungsticket enthaltenen Eintrittsanteils.
- (5) Für den Zutritt zum Gelände und den Aufenthalt auf der Landesgartenschau gelten ergänzend die jeweils gültigen Zutritts-, Sicherheits- und Hausordnungsbestimmungen der Landesgartenschau Neuss. Den berechtigten Anweisungen des dort eingesetzten Personals und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

§ 7 Einlass, Hausrecht und Verhalten

- (1) Der Veranstalter übt im Bereich der Jumping Party das Hausrecht aus, soweit ihm dieses zusteht. Ergänzend zum Hausrecht des Veranstalters gelten für das Gelände der Landesgartenschau Neuss die dort jeweils geltenden Haus-, Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Den Anweisungen des Veranstalters, der Presenter, Trainer, des Veranstaltungspersonals, der Helfer sowie eingesetzter Sicherheitskräfte ist jederzeit Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen, die der Sicherheit, dem geordneten Veranstaltungsablauf oder der Vermeidung von Gefährdungen dienen.
- (3) Der Veranstalter kann Personen den Zutritt verweigern oder sie von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn sie trotz Aufforderung gegen diese AGB oder Sicherheitsanweisungen verstoßen, andere Personen gefährden oder erheblich belästigen, sich aggressiv oder grob störend verhalten oder den geordneten Veranstaltungsablauf beeinträchtigen.
- (4) Wird ein Teilnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 8 Alkohol, Drogen und berauschende Mittel

- (1) Für die Veranstaltung und insbesondere für die aktive Teilnahme am sportlichen Programm gilt ein Alkohol- und Drogenverbot. Das Mitführen, der Konsum und die Weitergabe illegaler Drogen und sonstiger illegaler berauschender Mittel sind untersagt.
- (2) Eine Teilnahme unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Substanzen, die Reaktionsfähigkeit, Gleichgewicht, Wahrnehmung oder körperliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können, ist nicht gestattet.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, Personen bei konkreten Anhaltspunkten für eine entsprechende Beeinträchtigung aus Sicherheitsgründen von der Teilnahme auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht bei einem vom Teilnehmer zu vertretenden Ausschluss nicht.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen, Kontraindikationen und gesundheitliche Eigenverantwortung

(1) Bei der Jumping Party handelt es sich um eine sportliche Veranstaltung mit erheblicher körperlicher Belastung. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Teilnehmer gesundheitlich zur sicheren Ausübung des angebotenen Jumping-Trainings in der Lage ist.

(2) Von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen sind Personen mit akuten Verletzungen sowie Schwangere und Personen mit Herzschrittmacher. Gleiches gilt bei sonstigen Erkrankungen, Beschwerden oder gesundheitlichen Umständen, bei denen die konkrete sportliche Belastung ärztlich untersagt wurde oder eine sichere Teilnahme nicht gewährleistet ist.

(3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesundheitliche Eignung eigenverantwortlich zu beurteilen. Bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung ist vor der Veranstaltung ärztlicher Rat einzuholen. Die Teilnahme entgegen einer bestehenden medizinischen Kontraindikation erfolgt nicht mit Zustimmung des Veranstalters.

(4) Treten während der Veranstaltung Schmerzen, Schwindel, Atemnot, Unwohlsein oder sonstige gesundheitliche Beschwerden auf, ist die sportliche Aktivität unverzüglich zu beenden und das Veranstaltungspersonal zu informieren.

(5) Der Teilnehmer hat seine Belastungsintensität an die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen und sämtliche Sicherheits- und Trainingsanweisungen der Presenter und des Veranstaltungspersonals zu beachten.

§ 10 Nutzung der Trampoline und Sicherheitsregeln

(1) Die bereitgestellten Trampoline und sonstigen Trainingsgeräte dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß sowie entsprechend den Einweisungen und Anweisungen des Veranstalters, der Presenter und des Veranstaltungspersonals genutzt werden.

(2) Sicherheitsgefährdendes Verhalten ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere eigenmächtige riskante Sprünge oder Übungen außerhalb der angeleiteten Inhalte, die Gefährdung anderer Teilnehmer, mutwillige Beschädigungen sowie die Nutzung von Geräten entgegen ausdrücklichen Sicherheitsanweisungen.

(3) Erkennbare Defekte oder Gefahrenstellen sind unverzüglich dem Veranstaltungspersonal mitzuteilen. Das betreffende Gerät darf bis zur Freigabe nicht weiter benutzt werden.

(4) Der Veranstalter kann Teilnehmer bei Missachtung von Sicherheitsregeln von einzelnen Übungen oder von der weiteren Teilnahme ausschließen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 11 Haftung und mitgebrachte Gegenstände

(1) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass sportliche Betätigung und insbesondere das Training auf einem Trampolin auch bei ordnungsgemäßer Durchführung mit sporttypischen Risiken verbunden ist. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der vorstehenden Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen.

(2) Eine Haftung des Veranstalters sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen besteht ausschließlich nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung ausgeschlossen bzw. auf den gesetzlich zulässigen Umfang beschränkt.

(3) Unberührt bleibt insbesondere die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Eine darüber hinausgehende Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben in jedem Fall unberührt.

(5) Für von Teilnehmern selbst mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Kleidung, Taschen, Mobiltelefone, Wertgegenstände oder sonstige persönliche Gegenstände, übernimmt der Veranstalter keine Verwahrungs- oder Obhutspflicht. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung solcher Gegenstände ist ausgeschlossen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

(6) Die Kenntnis sporttypischer Risiken und die Teilnahme an der Veranstaltung stellen keinen Verzicht auf solche gesetzlichen Ansprüche dar, auf die ein Teilnehmer rechtlich nicht wirksam verzichten kann.

§ 12 Programmänderungen, Presenterwechsel und organisatorische Änderungen

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlichem Grund Änderungen am zeitlichen Ablauf, an einzelnen Kursblöcken, an der Reihenfolge des Programms oder bei den eingesetzten Presentern vorzunehmen, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderung für den Teilnehmer zumutbar ist.

(2) Unwesentliche und zumutbare Programmänderungen berechtigen nicht zur Minderung, Stornierung oder Rückgabe des Tickets, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.

§ 13 Absage, Abbruch, Verlegung und höhere Gewalt

(1) Muss die Veranstaltung vollständig abgesagt werden und wird kein zumutbarer Ersatztermin angeboten, wird der für die Veranstaltungsleistung gezahlte Ticketpreis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

(2) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, erheblicher Unwetter- oder Sicherheitsgefahren oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände verlegt, unterbrochen oder abgebrochen werden, richten sich die Rechte der Teilnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Veranstalter wird die Teilnehmer über wesentliche Änderungen oder eine Absage über die im Rahmen der Buchung verfügbaren Kontaktwege bzw. die üblichen Veranstaltungskanäle informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Aufwendungen des Teilnehmers, die nicht Bestandteil des Ticketvertrags sind, insbesondere individuelle Reise-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten, werden nur ersetzt, soweit hierfür eine gesetzliche Haftungsgrundlage besteht.

§ 14 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

(1) Während der Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation der Veranstaltung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Veranstalters, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien und in sonstigen Kommunikationsmedien, angefertigt. Die Verarbeitung und Veröffentlichung erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Teilnehmer, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, werden gebeten, dies vor Beginn der Veranstaltung beim Check-in bzw. gegenüber dem Veranstaltungspersonal ausdrücklich mitzuteilen. Der Veranstalter wird dies organisatorisch berücksichtigen und die eingesetzten Foto- und Videografen entsprechend informieren, soweit dies praktisch möglich ist.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 ersetzt nicht die Prüfung der jeweils erforderlichen Rechtsgrundlage für die Anfertigung oder Veröffentlichung von Aufnahmen. Soweit für bestimmte Aufnahmen, insbesondere gezielte Einzel-, Portrait- oder Werbeaufnahmen, eine Einwilligung gesetzlich erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.

(4) Bei Übersichts-, Gruppen- und Veranstaltungsaufnahmen können abhängig von Art, Zweck und konkreter Aufnahmesituation andere gesetzliche Rechtsgrundlagen gelten. Gesetzliche Rechte betroffener Personen bleiben unberührt.

(5) Teilnehmer dürfen durch eigene Aufnahmen den Veranstaltungsablauf, die Sicherheit oder die Persönlichkeitsrechte anderer Personen nicht beeinträchtigen. Gewerbliche Aufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Durchführung des Ticketkaufs und der Veranstaltung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.
- (2) Weitere Informationen, insbesondere zu Verantwortlichem, Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung des Veranstalters bzw. den Datenschutzzinformationen des eingesetzten Ticketdienstleisters.
- (3) Soweit für eine bestimmte Datenverarbeitung eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert und freiwillig eingeholt.

§ 16 Ausschluss von der Veranstaltung und Beschädigungen

- (1) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese AGB, Sicherheitsanweisungen oder berechnigte Anordnungen des Veranstaltungspersonals kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Wer Trampoline, Trainingsgeräte, technische Einrichtungen, Mobiliar oder sonstiges Eigentum des Veranstalters oder Dritter vorsätzlich, mutwillig oder schuldhaft beschädigt, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

Stand: 10. August 2026